

■ Rechtsprechung zur Erschütterung einer Schätzgrundlage für Mietwagenkosten

Haftplichtversicherer meinen regelmäßig, konkrete Zweifel an der Richtigkeit der SchwackeListe Automietpreisspiegel substantiiert aufgezeigt zu haben, indem neben den Werten der Fraunhoferliste Bruchstücke von Werten oder Preisen aus dem Internet oder nach Telefonaten vorgetragen werden.

Grundsätzliche Geeignetheit

Nach Erscheinen der SchwackeListe 2006 hat der BGH in mehreren Entscheidungen immer wieder betont, dass die Ermittlung des Normaltarifes auf der Basis des gewichteten Mittels (Modus) nach der SchwackeListe erfolgen könne.

Mit Urteil BGH VI ZR 234/07 vom 24.06.2008¹ hat er sodann die Methode gebilligt, mit der die Firma EurotaxSchwacke die Datenerhebung durchführt. Dort heißt es, dass die Verfasser ihren Ermittlungen

„eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter zugrunde gelegt und nicht auf Ergebnisse von Marktuntersuchungen über die tatsächlich gezahlten Preise abgestellt“ hätten.

An anderer Stelle, und so sinngemäß auch in vielen weiteren BGH-Urteilen:²

„In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ... ermitteln.“

Anforderungen an die Erschütterung

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Verfahren auch Hinweise zur möglichen Erschütterung dieser Schätzgrundlage gegeben. Mit Urteil vom 22.02.2011³ werden die allgemeinen Argumente der Beklagten als ungenügend zurückgewiesen:

„Nach diesen Grundsätzen, an denen festgehalten wird, ist der Tatrichter entgegen der Auffassung der Revision grundsätzlich nicht gehindert, seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwacke-Liste 2006 zugrunde zu legen. Die von der Beklagten gegen die Eignung dieses Mietpreisspiegels erhobenen generellen Einwände hält der erkennende Senat für unbegründet.“

Der BGH hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die SchwackeListe zu berücksichtigen seien, wenn ein „umfassender Sachvortrag“ durch „konkret benannte, wesentlich günstigere Preise bestimmter anderer Mietwagenunternehmen erfolgen würde“.

Auch im Revisionsverfahren vom 18.05.2010⁴ verwies der BGH an das Berufungsgericht zurück. Ein erstinstanzliches Gutachten, welches einen weit über der SchwackeListe liegenden eingeklagten Betrag nicht bestätigte, wurde in der Berufung nicht berücksichtigt. Auf den konkreten Schadenfall bezogen wurden also erstinstanzlich Mietwagenkosten ermittelt und das Berufungsgericht hat rechtsfehlerhaft eine Schätzung nach § 287 ZPO vorgenommen. Trotzdem hat der BGH auf weiteren Klärungsbedarf hingewiesen. Es fehlten also trotz des eingeholten Gutachtens die „konkreten Tatsachen“, um daraus ableiten zu können, ob sich eventuell vorhandene Mängel auf die Anwendbarkeit der SchwackeListe auswirken würden. Mitnichten ist also durch den BGH festgestellt worden, dass die SchwackeListe in diesem Fall keine geeignete Schätzgrundlage sei. Die konkreten Ergebnisse des Gutachtens ließen dieses auch nicht zu, denn sie stützen den Bundesdurchschnitt der SchwackeListe.

Im Urteil vom 17.05.2011 (VI ZR 142/10) führt der BGH u. a. aus, welcher Sachvortrag erheblich sein könnte:

„Mit diesem konkreten Sachvortrag der Beklagten gegen die Tauglichkeit des Modus der Schwacke-Mietpreissliste 2007 als Schätzungsgrundlage im Streitfall hätte sich das Berufungsgericht näher befassen müssen. Dadurch, dass es dies unterlassen hat, hat es den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt und die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.“

Entgegen unverminderter Angriffe mit Bezug auf die genannten BGH-Urteile wurde bisher noch immer eine mangelnde Eignung der SchwackeListe durch den BGH nicht festgestellt.

Umsetzung durch die Instanzrechtsprechung

1. Oberlandesgericht Köln (in mehreren Verfahren)

Die Instanzgerichte müssen sich zunehmend mit dem Argument auseinandersetzen, dass der BGH ja angeblich bestätigt habe, dass die SchwackeListe in ihrer Gültigkeit und Richtigkeit erschüttert sei. Beispielhaft sei das Verfahren des OLG Köln vom 27.07.2011 (Az. 5 U 44/11) genannt, in welchem das Gericht diese Schlussfolgerung klar zurückwies:

„Wie in dem vom Senat zum Aktenzeichen 5 U 44/10 entschiedenen Fall hat die Beklagte aber auch hier derartige konkrete Tatsachen nicht hinreichend dargelegt. Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung im Verfahren 5 U 44/10, an der beide hiesigen Prozessbevollmächtigten teilgenommen hatten, vertieft und in seiner Entscheidung vom 18.08.2010 (NZV 2010, 614 ff.) ausführlich dargelegt, dass und warum weder die von der Beklagten hier wie da vorgelegten Gutachten aus anderen Verfahren noch die von der Beklagten vorgelegten Vergleichsangebote, die hier inhaltlich denen entsprechen, die auch im Verfahren 5 U 44/10 vorgelegt worden waren, nicht ausreichen. Darauf wird Bezug genommen. Die von der Beklagten angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 22.02.2010 (- VI ZR 353/09 -, MDR 2011, 481 f.) und vom 17.05.2011 (- VI ZR 142/10 -) führen zu keiner anderen Beurteilung der Frage, ob die Beklagte in diesem Verfahren substantiiert konkrete Tatsachen aufgezeigt hat, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Beklagten in ihren Schriftsätzen vom 14.06.2011 (Bl. 419 ff. GA) und 13.07.2011 (Bl. 442 ff. GA) vermag der Senat den Behauptungen der Beklagten nichts Substantielles zu entnehmen, das die Geeignetheit des SchwackeMietpreisspiegels im hier zu entscheidenden Fall erschüttern könnte. Der Senat vermag auch nicht zu beurteilen, ob der Bundesgerichtshof in den genannten Fällen über den gleichen Vortrag wie hier zu entscheiden hatte. Dagegen spricht bereits, dass die hier als Anlage 12 zum Schriftsatz vom 14.06.2011 vorgelegten Angebote aus dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22.02.2011 zugrunde liegenden Verfahren (Bl. 423 ff. GA) nicht denen entsprechen, die im hiesigen Verfahren vorgelegt worden sind. Mangels substantiiertem Sachvortrag hat der Senat außerdem keine Veranlassung zur weiteren Sachaufklärung der Frage, ob die geltend gemachten Mängel den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage erschüttern können.“

Und der 19. Senat:⁵

„Diese Schätzgrundlage nach dem ‚Schwacke-Mietpreisspiegel‘ kann auch nicht mit dem Hinweis der Beklagten auf Vergleichsangebote anderer Autovermieter in Zweifel gezogen werden. Es handelt sich bei den von der Beklagten vorgelegten Angeboten ausnahmslos um Internet-Angebote, die völlig losgelöst von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles bestimmte Tarife ausweisen. Aus diesen Internetangeboten lässt sich schon nicht entnehmen, wie hoch ggf. die Selbstbeteiligung ist, ob Vorbuchungsfristen einzuhalten sind, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzliche Kosten und Auflagen enthalten etc., so dass eine Vergleichbarkeit mit dem Normaltarif

- 1) Der Fall kam vom Landgericht Osnabrück (Az. 1 S 175/06). Der BGH hatte nach der dortigen Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens die Schwacke-Erhebungsmethode bestätigt. Auf dieses Verfahren weist der BGH auch in späteren Urteilen im Zusammenhang mit den Angriffen der Versicherer auf die SchwackeListe immer wieder hin.
- 2) Zuletzt mit Urteil vom 27.03.2012 BGH VI ZR 40/10.
- 3) BGH VI ZR 353/09
- 4) BGH VI ZR 293/08
- 5) NZV 2011, 450; OLG Köln, Az. 19 U 145/10 vom 18.03.2011

nach dem „Schwacke-Mietpreisspiegel“ nicht gewährleistet ist. Vorgesehen ist in den Internet-Angeboten das Erfordernis der Hinterlegung einer Kautions- bzw. einer Kreditkarte, was dem Geschädigten schon nicht ohne Weiteres zumutbar erscheint. Im Übrigen ist auch gerichtsbekannt, dass Internet-Vermieter häufig niedrigere Grundpreise anbieten, der tatsächlich zu zahlende Preis indes durch zahlreiche Zuschläge erheblich höher liegt.“

Der 3. Senat setzt nach ähnlichen Erwägungen speziell zum Beweisangebot noch hinzu:

„Damit ist der Aussagegehalt bezogen auf die jeweiligen Schadenszeitpunkte äußerst beschränkt.“

„Vor dem Hintergrund des unzureichenden Vortrags der Beklagten würde die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer unzulässigen Ausforschung führen.“

Diese Hinweise auf die Rechtsprechung der Senate des OLG Köln haben insoweit einen konkreten Bezug zu nahezu jedem Mietwagenrechtsstreit, weil die Haftpflichtversicherungen von wenigen – meistens denselben – Anwaltskanzleien vertreten werden und der Vortrag nahezu identisch ist. Die Zitate dürften daher eigentlich immer passen.

2. Landgericht Stuttgart vom 26.03.2012

Das Landgericht Stuttgart hatte sich ebenso damit befassen müssen.⁶ In einem Fall der Forderung von Mietwagenkosten aus 17 Unfällen wurde zur Aufklärung der Argumente der beklagten Haftpflichtversicherung dazu übergegangen, die Verantwortlichen der großen überregionalen Autovermietungsunternehmen als Zeugen zu befragen.

Aus von der Beklagten eingeholten Internetangeboten ergebe sich, dass den Geschädigten günstigere Mietwagenangebote jeweils ohne Weiteres zugänglich gewesen wären, wobei die gleichen Angebote für die Geschädigten auch außerhalb des Internets bei einer Anmietung vor Ort, zur gleichen Zeit am gleichen Ort, erreichbar gewesen seien – so die Beklagte.

Dazu das Gericht: „Allerdings hatte die Beklagte vorliegend dezidiert für jeden einzelnen Anmietvorgang substantiiert vorgetragen, dass der jeweils im Internet ausgewiesene Preis am jeweiligen Anmiettag für die jeweilige Fahrzeugklasse mit allen Merkmalen und die jeweiligen Anmietdauer auch vor Ort bei einer Anmietung an der Station erzielbar gewesen wäre.“

„Dieser Vortrag der Beklagten wäre, wenn zutreffend, geeignet gewesen, die Hinzuziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage zu erschüttern, da insoweit substantiiert Umstände vorgetragen wurden, die konkrete Zweifel an der realitätsgerechten Abbildung der örtlichen Marktgegebenheiten aufkommen ließen, mithin konkrete Mängel an der Schätzgrundlage aufzuzeigen.“

Mit diesem Vortrag der Beklagten hatte sich das erkennende Gericht daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09; Urt. v. 18.05.2010, VI ZR 293/08) auseinanderzusetzen.

Zitat: „Dabei lässt sich aus den vorstehend zitierten Urteilen des Bundesgerichtshofes indes nicht, wie die Beklagte offenbar meint, entnehmen, dass alleine aufgrund ihres Vortrages die – von ihr behaupteten – günstigeren Angebote automatisch berücksichtigt werden müssten und damit eine Schadensschätzung nach „Schwacke“ außer Kraft gesetzt wird, sondern nur, dass sich der Tatrichter mit den Einwendungen auseinanderzusetzen hat, d. h. zu prüfen hat, ob sich aus dem gehaltenen Vortrag gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels ergeben.“

Das Gericht hat aber festgestellt, dass sich:

„...die Einwendungen der Beklagten jedoch nicht als zutreffend erwiesen.

„Keiner der von der Beklagten benannten, im Rechtsstreit vernommenen Zeugen konnte bestätigen, dass die von der Beklagten aufgeführten Internetpreise auch vor Ort bei einer Anmietung an der Station erzielbar gewesen wären. Vielmehr haben sämtliche Zeugen eindrucksvoll bestätigt, dass Internetpreise bei einer Anmietung vor Ort nicht hätten erzielt werden können, da eine Internetbuchung – und damit auch die Preise – mit der Situation vor Ort nicht vergleichbar sei.“

„... waren sich alle Zeugen einig – insbesondere auf die Frage der Verfügbarkeit vor Ort, die sich bereits über wenige Stunden ändern können, ankomme.“

Auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens schied nach Ansicht des Gerichtes aus.

Das Gericht dazu: „Die nachträgliche Feststellung von Mietpreisen für zurückliegende Zeiträume ist, insbesondere da sich die Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit nicht mehr hinreichend klären lässt (vgl. hierzu eindrucksvoll die Aussage des Zeugen XXX, der schilderte, dass sich diese sogar binnen weniger Stunden ändern kann). Hinzu kommt, dass eine Ermittlung des örtlichen Mietpreisniveaus im Nachhinein den gleichen Einwänden wie die Methodik der Schwacke-Erhebung unterläge, die die Beklagte aber gerade für unrichtig erachtet (vgl. OLG Celle, Urt. v. 28.02.2012, 14 U 49/11).“

3. Landgericht Köln vom 26.03.2012

Die vorgelegten Internetangebote sind nicht geeignet,

„... die Tauglichkeit der Schwackeliste als Schätzungsgrundlage in Frage zu stellen. (...) noch hat sie (die Beklagte) konkrete Angaben dazu gemacht, was die Angebote beinhalteten, wie sie ausgestaltet waren und wie sich die Zahlungsbedingungen darstellten, so dass sich nicht beurteilen lässt, ob diese Angebote überhaupt mit den konkreten Anmiet-situationen und -bedingungen vergleichbar sind.“

Auch die von der Beklagten für alle drei Anmietfälle durchgeführte telefonische Preisabfrage bei sechs großen Vermietungsunternehmen mit den hierbei erzielten Auskünften wurden zurückgewiesen.

Hierzu das Gericht: „... rechtfertigen keine Zweifel daran, dass die Schwackeliste den örtlichen Normaltarif zutreffend wiedergibt.“

„Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Befragungen, die Grundlage der Schwackeliste 2009 sind, jeweils zu einer Preisspanne geführt haben, die als Minimal-Maximalpreis auch aus der Liste ersichtlich ist. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, dass es nahezu auch immer günstigere Angebote gibt, weil der Normaltarif nach der Schwackeliste nie oder nur ganz selten dem Minimalpreis entspricht (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 07.12.2012 – 18 U 121/10).“

Das Gericht konkret auf die Abrechnungen eingehend:

„Im Schadenfall XXX verhält es sich entsprechend. Nach der Schwackeliste 2009 errechnet sich ausgehend vom dort ausgewiesenen Moduswert ein Mietpreis in Höhe von 573,00 € inklusive Vollkaskoversicherung, Zweifahrer, Zustellung und Abholung und Winterreifen. Die insgesamt sieben von der Beklagten telefonisch befragten Autovermietungen haben bis auf die Firma XXX Preise mitgeteilt, die innerhalb der sich aus der geringsten und der höchsten Nennung ergebenden Spanne zwischen 326,02 € (225,02 € 3-Tagespauschale + 35,00 € 1-Tagespauschale + 26,00 € Vollkasko + 8,00 € Zusatzfahrer + 20,00 € Zustellung und Abholung + 12,00 € Winterreifen = Minimalwert) und 1.058,64 € (385,56 € 3-Tagespauschale + 133,00 € 1-Tagespauschale + 145,00 € Vollkasko + 85,68 € Zusatzfahrer + 142,80 € Zustellung und Abholung + 166,60 € Winterreifen = Maximalwert) nach der Schwackeliste liegen, hiervon zwei, nämlich die von den Vermietungsfirmen XXX und XXX genannten Preise nur unwesentlich, nämlich um knapp 30,00 € bzw. knapp 50,00 € unter dem Moduswert. Dass von den insgesamt sieben befragten Autovermietungen ein Unternehmen einen unter dem sich aus der Schwackeliste ergebenden Minimalpreis genannt hat und vier Unternehmen sich mit den von ihnen angegebenen Preisen von 367,95 € (XXX), 384,39 € (XXX), 335,58 € (XXX) und 372,47 € (XXX) im unteren Preissegment der Schwackeliste bewegen, ist nicht geeignet aufzuzeigen, dass sich Erhebungsmängel vorliegend auswirken.“

Fazit

Die Datensammlungen der Beklagten sind willkürlich und aufgrund ihrer Unschlüssigkeit noch nicht einmal ansatzweise brauchbar, den Anforderungen des BGH zu genügen. Im Urteil vom 22.02.2011 (VI ZR 353/09), heißt es:

„Nach diesen Grundsätzen, an denen festgehalten wird, ist der Tatrichter entgegen der Auffassung der Revision grundsätzlich nicht gehindert, seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwacke-Liste 2006 zugrunde zu legen. Die von der Beklagten gegen die Eignung dieses Mietpreisspiegels erhobenen generellen Einwände hält der erkennende Senat für unbegründet.“

6) Urteil vom 26.03.2012, im Verfahren 26 O 48/10, Urteil in diesem Heft ab Seite 35.